

Abschlussbericht Akteneinsicht zum „Bau weiterer Windkraftanlagen in Roßdorf“ 23.02.2026

Vorbemerkung und Rahmenbedingungen

Gemäß § 50, Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist ein Akteneinsichtsausschuss zu bilden oder zu bestimmen, wenn dies ein Viertel der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. Ein entsprechender Antrag muss das Thema, zu dem Akten eingesehen werden wollen, klar definieren.

Diese Voraussetzung wurde durch den Antrag der CDU-Fraktion auf Akteneinsicht zur Angelegenheit „Bau weiterer Windkraftanlagen im Gemeindegebiet“ in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.06.2025 erfüllt. Durch die antragstellende Fraktion wurde ferner beantragt, dass die Akteneinsicht im Rahmen einer Sitzung des bestehenden Ausschusses für Umwelt, Klima, Bau- und Verkehrswesen (UKBV) stattfinden soll und die Vorsitzende des UKBV beauftragt wird, einen Termin mit der Verwaltung abzustimmen. Zu der betreffenden Angelegenheit liegen die Beschlüsse mehrerer, aufeinander aufbauender Anträge vor.

Der erste durch die CDU zum Thema gestellte Antrag (AT-12/2022) wurde am 20.05.2022 beschlossen und sieht die Prüfung von Potenzialen zur Errichtung weiterer Windkraftanlagen vor.

Der jüngste Antrag wurde fraktionsübergreifend durch die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, CDU und Gemeindevertreter Dr. Simon Elliott gestellt und erstmals am 21.06.2024 beschlossen.

Nachdem Bürgermeister Zimmermann gegen diesen Beschluss Widerspruch eingelegt hatte, wurde dieser mit minimalen Änderungen in einer Sondersitzung der Gemeindevertretung am 19.07.2024 erneut beschlossen.

Dieser Antrag (Antrag AT-3/2024) beinhaltet, dass der Gemeindevorstand eine Ausschreibung vornehmen solle, um einen Projektierer für die Planung und Errichtung weiterer Windkraftanlagen zu finden. Dabei sollte ein ebenfalls beschlossener Kriterienkatalog eingehalten werden. Eine Ausschreibung ist bis heute nicht erfolgt.

Dazwischen liegen weitere Anträge, welche sich teilweise auf inzwischen veränderte Rechtsgrundlagen beziehen sowie formale Anfragen zum Sachstand in der Thematik. Alle Unterlagen sind im Gremiensystem der Gemeinde Roßdorf dokumentiert.

Der UKBV tagte am 08.10.2025 in seiner Funktion als Akteneinsichtsausschuss zur Einsichtnahme der Akten. Auf Wunsch von Bürgermeister Zimmermann und mit Verweis darauf, dass es sich bei einem Akteneinsichtsausschuss nicht um einen Untersuchungsausschuss handele und demzufolge keine Mitarbeiter der Verwaltung befragt werden dürften, wurden die nach der Einsichtnahme bestehenden Fragen durch Bürgermeister Zimmermann nicht direkt in der Sitzung beantwortet, sondern Fragen im Nachgang der Sitzung in Form formaler Anfragen gemäß § 50 (2) HGO zur Beantwortung eingereicht.

Es liegen zum Thema folgende Anfragen vor:

- Bündnis 90/Die Grünen; jeweils eingereicht am 16.10.2025 und beantwortet in der 33. Sitzung der Gemeindevertretung am 7.11.2025:
 - Anfrage zu den eingesehenen Unterlagen mit folgenden Inhalten: Fragen zu einer verwaltungsinternen „Arbeitsgruppe Windkraft“, zur Pflege der Akten, insbes. bei juristischen Stellungnahmen, bisher interessierten Projektierern
 - Anfrage zu Notwendigkeit, Gründen und Vorgehensweise (bei) einer europaweiten Ausschreibung
- Anfrage SPD: eingereicht 02.11.2025; beantwortet in der 34. Sitzung der Gemeindevertretung am 12.12.2025:
 - Anfrage zum Akteneinsichtsausschuss Windkraft mit folgenden Inhalten: Fragen nach digitaler Akte, Informationsfluss aus der Verwaltung an den Gemeindevorstand (insbesondere über Kommunikation mit Behörden), Vorhandensein von Dokumenten zu einem Leistungskatalog für die Ausschreibung u. einem städtebaulichen Vertrag

Der vorliegende Bericht wurde auf Basis der Erkenntnisse aus der Akteneinsicht am 08.10.2025 und den gewonnenen vertiefenden Erkenntnissen aus der schriftlichen und ggf. zusätzlich in der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung mündlichen Beantwortung o.g. Anfragen erstellt und in der letzten Sitzung des Ausschusses am 23.02.2026 beschlossen. Der Bericht wurde der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme übermittelt und anschließend im Gremiensystem der Gemeinde Roßdorf veröffentlicht.

In diesem Bericht wurde durch die Ausschussvorsitzende eine Zusammenfassung der Feststellungen der Ausschussmitglieder erstellt und im Ausschuss beraten. Allen Ausschussmitgliedern lag der Bericht in Form eines Entwurfs vor.

Auftrag an den Akteneinsichtsausschuss

Aus dem in der 31. Sitzung der Gemeindevertretung am 27.06.2025 gestellten Antrag der CDU ergibt sich der Auftrag, im Sinne der Wahrnehmung der Kontrollfunktion der Gemeindevertretung, die in der Verwaltung bestehenden Bemühungen in der Angelegenheit „Bau weiterer Windkraftanlagen in Roßdorf“ besser ausüben zu können.

Dieser Auftrag wurde von Harald Hanstein (CDU) in der Sitzung des Ausschusses am 08.10.2025 dahingehend präzisiert, als dass es besonders darum geht zu verstehen, was zum Thema seit 2022 in der Verwaltung unternommen wurde.

Erkenntnisse

In der Sitzung vom 08.10.2025 lagen folgende Akten vor:

- 12 Ordner, die sich mit den bestehenden Windkraftanlagen auf dem Tannenkopf beschäftigen
- 1 schmaler Ordner zur Erweiterung der bestehenden Anlagen, Titel: Windkraft-Ausbau; Betrieb weiterer Windkraft-Anlagen

Einzig dieser schmale Ordner wurde von den Ausschussmitgliedern als relevant für die bisherigen Beschlüsse erachtet, da nur dieser sich auf den Bau weiterer Windkraftanlagen bezieht.

Dieser Ordner enthielt zum Stichtag am 08.10.2025 überwiegend Email-Verkehr zur Klärung rechtlicher Gegebenheiten, Kommunikation mit Behörden (Deutscher Wetterdienst, Deutsche Flugsicherung) sowie vereinzelte handschriftliche Notizen.

Es lässt sich festhalten:

- ☐ Sowohl der Deutsche Wetterdienst als auch die Deutsche Flugsicherung äußerten keine Bedenken gegenüber weiteren Windrädern.
- ☐ Auch die weiteren Unterlagen gaben keine Hinweise auf Gründe für eine Verzögerung der Ausschreibung für einen Projektierer gemäß dem Beschluss vom Juli 2024 (Antrag AT-3/2024).

In den Akten erwies sich ein Dokument vom 23.01.2024 als auffällig. Dabei handelt es sich um ein Protokoll zu einer internen Arbeitsgruppe mit einem verwaltungsexternen Mitglied ohne Mandat. In diesem Protokoll werden u.a. negative Auswirkungen von Windrädern und Möglichkeiten, die Bürger über diese zu informieren, festgehalten.

Diese Arbeitsgruppe war Gegenstand der Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen. Aus der Beantwortung geht hervor, dass es sich um ein einmaliges Arbeitsgespräch zum Informationsaustausch gehandelt habe und es keine Arbeitsgruppe gebe. Auch wenn der Zweck des Gesprächs unklar bleibt, gibt es keine belegbaren Hinweise auf daraus resultierende Aktivitäten.

Ein weiterer potenzieller Grund für die Verzögerung wurde von Bürgermeister Zimmermann direkt in der Ausschusssitzung am 8.10.2025 genannt, ohne dass zu diesem Zeitpunkt Unterlagen dazu vorlagen.

Demzufolge müsse die Ausschreibung nach Aussage des HSGB europaweit erfolgen, weswegen das Prozedere noch andauern werde und eine juristische Begleitung notwendig sei. Das entsprechende Schreiben des HSGB vom 30.9.2025 wurde der Beantwortung der Anfrage von Bündnis 90/die Grünen beigelegt und liegt inzwischen öffentlich vor.

Dieses Schreiben beinhaltet die Antwort des HSGB auf eine Anfrage der Verwaltung vom 29.08.2025. Aus dem Schreiben geht hervor, dass das Vergaberecht nicht anzuwenden ist, wenn „kein entscheidender Einfluss auf die Ausführung der Bauleistung genommen wird“. Das Vergaberecht findet also keine Anwendung bei Verträgen, wo es um „die reine Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken durch den öffentlichen Auftraggeber handelt“, sondern nur, wenn darüber hinaus Merkmale eines Bauauftrags oder eine Baukonzession erfüllt werden, also wenn „vertragliche Regelungen getroffen werden, die inhaltliche Vorgaben für die Art des Bauwerks oder die Errichtung des Bauwerks machen“. Nach einem Urteil des EuGHs vom 22.04.2021 sei dies gegeben, wenn „die Kommune als öffentlicher Auftraggeber die Gestaltung des geplanten Gebäudes entscheidend mitgestaltet, indem sie die architektonische Gebäudestruktur in Bezug auf Größe, Außenwände und tragende Wände beeinflusst“.

In dem betreffenden Kriterienkatalog zum Antrag werden keine konkreten Vorgaben oder Anweisungen zur technischen Ausführung gemacht. Vielmehr sollen diese durch den Projektierer festgelegt werden (z.B. größtmöglicher Durchmesser, der am Standort sinnvoll ist vs. konkrete Vorgabe eines bestimmten Durchmessers für die Anlage). Das Schreiben des HSGB benennt keine konkreten

Punkte, welche das Auftreten der Gemeinde als Investor begründen würde und auch Bürgermeister Zimmermann beantwortete eine entsprechende Nachfrage in der Gemeindevertretungssitzung vom 07.11.2025 damit, dass der Gemeindevorstand nicht plane als Investor aufzutreten.

Weiterhin weist auch die Hessische Landesenergieagentur (s. Begründung des Antrags AT-3/2024) darauf hin, dass eine Ausschreibung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank genügt (sie ist automatisch europaweit sichtbar, ohne ein EU-Vergabeverfahren auszulösen).

Aus diesen Gründen ist das Argument einer notwendigen europaweiten Ausschreibung keine hinreichend plausible Erklärung für die starke Verzögerung der Beschlussumsetzung.

Hingegen bleibt die Frage offen, warum nicht das Gespräch mit der Hessischen Landesenergieagentur, die das im Antrag vorgeschlagene Vorgehen empfiehlt oder anderen Kommunen gesucht wurde, die das Verfahren bereits selbst erfolgreich durchgeführt haben und warum eine entsprechende Klärung der seitens der Gemeindeverwaltung bestehenden Unsicherheiten erst so spät, nämlich mehr als ein Jahr nach Beschlussfassung erfolgt ist.

Die weiteren Antworten auf die eingereichten Anfragen lassen erkennen, dass keine zusätzlichen Dokumente existieren (z.B. digitale Akte), welche weitere Bemühungen zur Umsetzung der Beschlüsse seitens der Verwaltung dokumentieren würden. Die im genannten Ordner vorfindliche Aktenlage schien bis zur Sitzung am 08.10.2025 also vollständig zu sein.

Fazit

Der Ausschuss kommt zu dem Schluss, dass keine nachvollziehbaren Argumente vorliegen, die eine so starke Verzögerung des Windkraftausbaus und insbesondere der Ausschreibung zum Finden eines Projektierers (nicht des Baus von Windkraftanlagen) – wie in Antrag AT-3/2024 beschlossen – begründen würden. Obwohl sich der Ausschuss der generell hohen Arbeitsbelastung in der Verwaltung bewusst ist, legen die Akten nahe, dass die Angelegenheit in der Verwaltung nicht mit hoher Priorität behandelt wurde.

Ergänzung: Nach erneuter Einsicht des Ordners zum Windkraftausbau in der Sitzung am 23.02.2026 ergibt sich, dass seit der ersten Sichtung weitere Unterlagen enthalten sind, die vor dem Stichtag der ersten Sichtung am 08.10.2025 datieren. Diese ergeben jedoch keine neuen Erkenntnisse. Weiterhin ist erkennbar, dass eine Ausschreibung zur rechtlichen Beratung einer europaweiten Ausschreibung erfolgt ist. Der Ausschuss ist der Meinung, dass eine europaweite Ausschreibung nicht notwendig ist.

Der Ausschuss hat diesen Bericht am 23.02.2026 mit 7 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme beschlossen.